

Verordnung der Gemeinde Fridolfing über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierverordnung)

Die Gemeinde Fridolfing erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und des Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder und sonstige, schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Anschlagstafeln, Häusern, Mauern, Zäunen, Licht- und Telefonmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern oder Fahrzeuganhängern oder Zugfahrzeugen angebracht werden, wenn die Anschläge von einer Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 2 Anschläge in der Öffentlichkeit

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde bestimmten Flächen (Anschlagstafeln usw.) angebracht werden. Das Anbringen insbesondere an Bäumen, Masten, Straßenlampen, Zäunen, Mauern sowie elektrischen Verteilerkästen ist untersagt.
- (2) Vor Wahlen, Volksentscheidungen und Bürgerbegehren werden von der Gemeinde vorübergehend zentrale Wahlanschlagstafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

Von der Beschränkung nach § 2 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.
2. Anschläge, die von der Gemeinde Fridolfing an gemeindeeigenen Plakattafeln oder mittels Plakatständer ausgehängt werden.
3. Anschläge, die durch örtliche Vereine und Verbände mittels Plakatständer ausgehängt werden.
4. Anschläge von politischen Parteien und Wählergruppen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen in der Zeit von vier Wochen vor bis eine

- Woche nach Wahlen an den vor Wahlen bekanntgegebenen zentralen Wahlschlagtafeln nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung.
5. Anschläge der jeweiligen Antragsteller bei Volks- oder Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragslisten an den bekanntgegebenen zentralen Wahlschlagtafeln nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung.
 6. Anschläge der jeweiligen Antragsteller und der politischen Parteien und Wählergruppen vier Wochen vor bis eine Woche nach dem Abstimmungstermin bei Volks- oder Bürgerentscheiden an den bekanntgegebenen zentralen Wahlschlagtafeln nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung.
 7. Anschläge für öffentliche Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 Stück (gesamtes Gemeindegebiet, Größe max. DIN A 1). Die Plakatierung ist rechtzeitig bei der Gemeinde anzumelden und entsprechend zu kennzeichnen. Die Anschläge dürfen frühestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung angebracht und müssen spätestens am dritten Werktag nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Die Obergrenze wird auf maximal fünf gleichzeitig zu bewerbende Veranstaltungen festgelegt.
 8. Werbebanner für öffentliche Veranstaltungen im Umfang von maximal drei Stück auf denen von der Gemeinde festgelegten Standorten (gesamtes Gemeindegebiet). Die Werbebanner sind rechtzeitig bei der Gemeinde anzumelden und entsprechend zu kennzeichnen. Die Werbebanner dürfen frühestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung angebracht und müssen spätestens am dritten Werktag nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Die Obergrenze wird auf maximal zwei gleichzeitig zu bewerbende Veranstaltungen festgelegt.
 9. Anschläge für überörtlich bedeutsame kulturelle oder ideelle Veranstaltungen in Form von sogenannten Großaufstellern im Umfang von einem Stück auf denen von der Gemeinde festgelegten Standorten. Die Aufsteller sind bei der Gemeinde anzumelden und entsprechend zu kennzeichnen. Die Aufsteller dürfen frühestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung errichtet werden und müssen spätestens am zweiten Werktag nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.
 10. Plakattafeln von Werbefirmen, welche durch die Gemeinde Fridolfing genehmigt wurden.
 11. Nicht ortsfeste Werbungen von ausführenden Firmen während der Baustelleneinrichtung bei privaten oder öffentlichen Baumaßnahmen.
 12. Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
 13. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Grundstücke oder Gebäude sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 4 Einzelausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Fridolfing weitere Ausnahmen zulassen, wenn das Ortsbild und die Landschaft nicht beeinträchtigt werden und die Gewähr besteht, dass die Entfernung innerhalb einer von der Gemeinde festgesetzten Frist vorgenommen wird.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Anschläge außerhalb der in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Einrichtungen oder außerhalb des Rahmens des § 3 dieser Verordnung ohne Erlaubnis anbringt, oder
 2. unzulässige Anschläge auf seinem Besitz oder Eigentum duldet.
- (2) Die Gemeinde Fridolfing kann die gebührenpflichtige Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigt und im Widerspruch zu den Festsetzungen dieser Verordnung stehen.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Mit Bekanntgabe dieser Verordnung tritt die Satzung über das Plakatwesen in der Gemeinde Fridolfing vom 25.01.1954 außer Kraft.

Fridolfing, 18.05.2018

Gemeinde Fridolfing




Johann Schild
1. Bürgermeister